



# Privatunterricht

## 1. Schulpflicht

### 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Schulpflicht kann durch den Besuch einer öffentlichen Schule, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden (§2 Abs. 1 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV; LS 412.101).

### 1.2 Schulpflichterfüllung

Das gleichzeitige Erfüllen der Schulpflicht in der öffentlichen Schule, in einer Privatschule und im Privatunterricht ist nicht möglich.

## 2. Meldung von Privatunterricht

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Eltern melden der Gemeinde ihres Wohnortes und der Bildungsdirektion (Aufsicht Privatschulen des Volksschulamtes) die Umstände des Privatunterrichts, insbesondere die unterrichtende Person, den Stundenplan und die Räumlichkeiten (§ 69 Abs. 2 VSG).

§ 73 Abs. 1 VSV: Die Eltern reichen dem Volksschulamt und der Schulpflege des Schulorts vor der Aufnahme des Unterrichts ein Unterrichtsprogramm ein. Dieses enthält insbesondere Angaben über die Schulungsräume, den Unterrichtsinhalt und dessen Verteilung auf den Stundenplan. Das Volksschulamt kann Auflagen machen oder Weisungen erteilen.

### 2.2 Meldepflicht

Privatunterricht ist nicht bewilligungspflichtig sondern lediglich meldepflichtig.

### 2.3 Meldeformulare

Die Meldung des Privatunterrichts hat mit den von der Aufsicht Privatschulen des Kantons Zürich erstellten Formularen zu erfolgen. Die Meldeformulare sind vollständig auszufüllen.

Bei Eltern mit gemeinsamer Sorge muss das Meldeformular von beiden Elternteilen unterschrieben werden. Bei Differenzen zwischen den Eltern sind diese vorgängig mit der zuständigen Behörde (KESB) zu klären.

## **2.4 Stundenplan**

Im Stundenplan müssen folgende Punkte klar ersichtlich sein:

- Unterrichtszeit
- Unterrichtsfach (ausser Kindergarten)
- Unterrichtende Person
- Unterrichtsort
- Gruppengrösse

## **2.5 Rückmeldung, Beginn des Privatunterrichts**

Mit dem Privatunterricht darf erst begonnen werden, wenn die Aufsicht Privatschulen die korrekte und vollständige Meldung bestätigt hat. Eine rückwirkende Bestätigung ist ausgeschlossen.

## **2.6 Meldung von Änderungen**

Dauerhafte Änderungen des Stundenplans oder neue Lehrpersonen müssen der Aufsicht Privatschulen vorgängig mit den entsprechenden Meldeformularen gemeldet werden.

## **2.7 Jährliche Meldung**

Die Meldung gilt bis jeweils Ende Schuljahr. Vor Schuljahresbeginn (August) muss eine erneute Meldung eingereicht werden.

## **2.8 Ende des Privatunterrichts**

Das Ende des Privatunterrichts ist der Aufsicht Privatschulen vorgängig mittels E-Mail mitzuteilen. Dabei muss der erste Schultag nach der Rückkehr an die Volksschule oder an eine Privatschule mitgeteilt werden.

# **3. Unter- und überjähriger Privatunterricht**

## **3.1 Gesetzliche Grundlagen**

Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, muss er von einer Person mit abgeschlossener Lehrerausbildung erteilt werden (§ 69 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100)).

Eine Schülerin oder ein Schüler darf während der Schulpflicht insgesamt nicht mehr als ein Jahr von Personen ohne abgeschlossene Lehrerausbildung unterrichtet werden (§ 73 Abs. 3 VSV).

### **3.2 Lehrpersonen im Privatunterricht**

Auch im unterjährigen Privatunterricht müssen die Personen gemeldet werden, die den Privatunterricht verantworten.

Die gemeldeten Personen müssen im Unterricht während der gesamten Unterrichtszeit physisch anwesend sein. Fernunterricht ist nicht zulässig.

Ausgebildete Lehrpersonen dürfen im Privatunterricht unabhängig von der Schulstufe der Schülerinnen und Schüler unterrichten. Als abgeschlossene Lehrerausbildung gemäss § 69 Abs. 3 VSG und §73 Abs. 3 VSV gelten:

#### **Kanton Zürich**

- Lehrdiplom der Pädagogischen Hochschule Zürich (PH Zürich) für eine Volksschulstufe (Kindergarten-, Primar- oder Sekundarstufe I)
- Fähigkeitszeugnis einer Vorgänger-Institution der PH Zürich für eine Volksschulstufe

#### **Schweiz**

- EDK-anerkanntes Lehrdiplom für eine Volksschulstufe
- Im Zweifelsfall kann das Volksschulamt eine Äquivalenzüberprüfung der EDK verlangen.

#### **Ausland**

Lehrdiplom sowie Anerkennung der EDK für eine Volksschulstufe

Lehrpersonen für den deutschsprachigen Unterricht müssen über Sprachkenntnisse auf Niveau C2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in Deutsch verfügen.

### **3.3 Fachlehrpersonen**

Lehrpersonen mit Fachlehrdiplomen dürfen im Privatunterricht das Fach unterrichten, für welches sie ausgebildet sind.

## **4. Unterrichtsgruppen und Unterrichtsort**

### **4.1 Gesetzliche Grundlagen**

Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe bis zu fünf Schülerinnen und Schülern (§ 69 Abs. 1 VSG).

### **4.2 Anzahl Gruppen pro Haus**

Im Privatunterricht darf jeweils nur eine Gruppe zu maximal 5 Schülerinnen und Schüler unter einem Dach (gleiche Adresse, gleiches Grundstück) geführt werden. Gemeinsame Aktivitäten von mehreren Gruppen sind nicht zulässig. Ausnahmen bilden Reisen und Exkursionen. Auch können im Fach Bewegung und Sport grössere Gruppen gebildet werden. Beim mehreren Gruppen an einer Adresse handelt es sich um eine bewilligungspflichtige Privatschule.

### **4.3 Unterrichtsort**

Für Schülerinnen und Schüler mit Aufenthaltsort im Kanton Zürich gilt die Gesetzgebung des Kantons Zürich. Schülerinnen und Schüler mit Aufenthaltsort im Kanton Zürich unterstehen der Schulpflicht (§3 Abs. 1 VSG), welche grundsätzlich nur im Kanton Zürich erfüllt werden kann.

## **5. Anzahl Lektionen**

### **5.1 Gesetzliche Grundlagen**

Bei gleichzeitiger Unterrichtung von höchstens drei Schülerinnen oder Schülern müssen mindestens die Hälfte, bei vier und fünf Schülerinnen und Schülern mindestens zwei Drittel der im kantonalen Lehrplan vorgesehenen Lektionen erteilt werden (§ 73 Abs. 2 VSV).

### **5.2 Fachbereiche**

Alle Fachbereiche gemäss Lektionentafel des Lehrplans müssen anteilmässig unterrichtet werden.

### **5.3 Stundenplan**

Der Stundenplan ist dem Alter entsprechend zu gestalten. Die folgenden maximalen Lektionenzahlen sind einzuhalten:

- 1. Zyklus: 6 Lektionen pro Tag (4 am Vormittag und 2 am Nachmittag)
- 2. Zyklus: 7 Lektionen pro Tag (4 am Vormittag und 3 am Nachmittag)
- 3. Zyklus: 9 Lektionen pro Tag (5 am Vormittag und 4 am Nachmittag)

Pro Vormittag muss eine Pause von 15 Minuten eingeplant werden. Die Mittagspause muss mindestens 60 Minuten betragen.

Längerfristige Änderungen am Stundenplan sind der Aufsicht Privatschulen zu melden.

## **6. Aufsicht**

### **6.1 Gesetzliche Grundlagen**

Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, ist die Qualität des Unterrichts jährlich zu überprüfen (§ 70 Abs. 2 VSG).

Die Bildungsdirektion regelt die Aufsicht (§ 74 Abs. 1 VSV).

### **6.2 Aufsichtsbesuche**

Die Aufsicht erfolgt grundsätzlich durch Aufsichtsbesuche der Aufsicht Privatschulen. Im ersten Jahr werden die Schülerinnen und Schüler im Privatunterricht in der Regel nicht besucht. Aufsichtsbesuche im ersten Jahr werden durchgeführt, wenn Behörden dies wünschen oder wenn Umstände vorliegen, die einen Aufsichtsbesuch erfordern.

## **7. Lehrmittel**

### **7.1 Gesetzliche Grundlagen**

Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Gemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen (§ 71 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100)).

### **7.2 Obligatorische Lehrmittel**

Im Privatunterricht muss mit den obligatorischen oder alternativ-obligatorischen Lehrmitteln unterrichtet werden.

### **7.3 Lehrmittelbezug**

Die Schulgemeinden organisieren den Lehrmittelbezug. Sie können diesen auch mittels Pauschalen an die Familien regeln.

Schülerinnen und Schüler in Privatschulen und im Privatunterricht haben Anspruch auf die in der Volksschule abgegebenen obligatorischen bzw. alternativ-obligatorischen Lehrmittel, unabhängig davon, ob diese in der entsprechenden Schulgemeinde effektiv eingesetzt werden oder nicht. Bei alternativ-obligatorischen Lehrmitteln besteht der Anspruch auf jeweils eines dieser zwei Lehrmittel.

Abgegeben werden Bücher, Arbeitshefte, Lernkarteien und Lizenzen (der obligatorischen Lehrmittel) für Schülerinnen und Schüler.

Nicht abgegeben werden Lösungsordner, Lehrercommentare, didaktisches Material, Folien, Poster und Tonträger sowie Lizenzen für Lehrpersonen. Auf diese Lehrmittelteile besteht kein Anspruch.

## **8. Zeugnisse**

### **8.1 Gesetzliche Grundlage**

Das Zeugnisreglement gilt für die Regelschule und die integrierte Sonderschulung (Zeugnisreglement vom 1. September 2008 (LS 412.121.31)).

### **8.2 Zeugnis im Privatunterricht**

Die zum Zeugnistermin (Ende Januar und Ende Schuljahr) unterrichtende Person stellt das Zeugnis aus. Lehrpersonen im Privatunterricht sind nicht verpflichtet, Zeugnisse auszustellen.

Falls Zeugnisse ausgestellt werden, wird empfohlen, die offiziellen Zeugnisformulare der Volksschule zu verwenden. Dann sind die Bestimmungen des Volksschulgesetzes (§ 31 VSG) und der Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006 (§§ 33 ff. VSV) sowie das Zeugnisreglement einzuhalten.

Das Zeugnis informiert über den Lernstand, welcher während einer bestimmten Beobach-  
tungsperiode erreicht wurde. Es bestätigt den Schulbesuch und die Art der Schulpflichter-  
füllung gemäss §2 Abs. 1 VSV zur Zeit des Zeugnistermins.

Aus dem Zeugnis muss klar hervorgehen, dass die Schulpflicht im Privatunterricht erfüllt  
wurde. Dazu ist im Feld «Schulhaus» der Begriff «Privatunterricht» einzutragen.

## **9. Untersagung von Privatunterricht**

### **9.1 Gesetzliche Grundlagen**

Die Direktion (das Volksschulamt) kann den Privatunterricht bei schwerwiegenden Mängeln  
untersagen (§ 70 Abs. 3 VSV).

### **9.2 Schwerwiegende Mängel**

- Die Lernziele werden nicht erreicht.
  - Die Gruppengrössen werden nicht eingehalten.
  - Die gemeldeten Lehrpersonen sind nicht in der Lage, den Unterricht zu führen.
  - Der Privatunterricht wird nicht von den gemeldeten Lehrpersonen erteilt.
  - Die Sozialisation der Schülerinnen und Schüler ist gefährdet.
- (Liste nicht abschliessend)

## **10. Schlussbestimmungen**

Diese Weisung tritt per Schuljahr 2022/23 in Kraft.

Volksschulamt



Myriam Ziegler, Dr. oec.

Amtschefin